

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Bestellungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werkverträgen- und Werklieferungsverträgen, gemischten Verträgen mit Kaufelementen. Entgegenstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder von diesen Bedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten / Verkäufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Unsere Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
Telefonische oder mündliche Bestellungen sind nur gültig, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Die schriftliche Bestätigung unserer Bestellungen muss uns mangels anderweitiger Vereinbarung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum unseres Bestellschreibens unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises und der übrigen Konditionen zugehen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

2. Preise, Zahlung und Verrechnung

- 2.1 Die in unserer Bestellung genannten Preise verstehen sich frei unserem Werk oder Lager und gelten als Festpreise, die auch bei nach Vertragsschluß eintretenden Kostenerhöhungen nicht zu unserem Nachteil verändert werden dürfen. Das gleiche gilt, wenn wir nach der uns vorliegenden aktuellen Preisliste des Lieferanten bestellen. Jede Preisveränderung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.2 Rechnungsbeträge werden von uns unter dem Vorbehalt der späteren Prüfung und, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart,
 - a) innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit mit 3% Skonto oder
 - b) innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit ohne Abzug nach unserer Wahl durch Überweisung, oder Scheck oder Drei-Monats-Akzept beglichen.
- 2.3 Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen Erfüllungshalber vereinbart worden ist. Sind die Forderungen verschieden fällig, so sind unsere Forderungen spätestens mit Fälligkeit unserer Verbindlichkeit aufrechenbar.

3. Abtretung

- 3.1 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
Für die Vorausabtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts von Vorlieferanten wird diese Zustimmung bereits jetzt mit der Maßgabe erteilt, daß wir uns gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehalten, die uns ohne die Abtretung gegen den Lieferanten zustehen würden.
- 3.2 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den von uns erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte unterzuvergeben.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen bzw. -termine sind fest und verbindlich. Sie verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.
- 4.2 Teillieferungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung gestattet.
- 4.3 Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die eine Verzögerung der Lieferung zur Folge haben können, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen. Dies berührt die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung nicht.
- 4.4 Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß oder hält er die vereinbarten Liefertermine bzw. -fristen nicht ein, so sind wir bei Eintritt des Verzuges (Mahnung entbehrend) bei kalendermäßig bestimmten oder bestimmbareren Lieferterminen) und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte

stehen uns bezüglich des gesamten Vertrages auch dann zu, falls die Leistung bis zum Ablauf der Nachfrist teilweise nicht bewirkt und die Teilerfüllung des Vertrages für uns nicht von Interesse ist. Zu einem uns unter Verzugsgesichtspunkten zu leistenden Schadensersatz gehören auch verwirkte Vertragsstrafen, die wir aufgrund der Verzögerung an unsere Abnehmer zu leisten haben.

5. Versand, Verpackung, sonstige Nebenkosten

- 5.1 Allen Sendungen ist ein Lieferschein zweifach unter Angabe der Bestellnummer und des Bestelldatums beizufügen.
- 5.2 Alle Versandpapiere sowie alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, den Ablieferungsort, sowie die Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für die Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.
- 5.3 Der Lieferant trägt für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften allein die Verantwortung.
Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen oder wenn unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind. Durch eine Annahmeverweigerung aus derartigen Gründen entsteht kein Annahmeverzug; die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Lieferant.
- 5.4 Im Hinblick auf die geltende Verpackungsverordnung akzeptieren wir ausschließlich folgende Transportverpackungen:
 - a) Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz gemäß UIC 435 – 2 mit EUR Zeichen,
 - b) Eurogitterbox-Paletten
 - c) und andere Mehrwegemballagen sowie Verpackungen aus stofflichen wiederverwertbaren Materialien im Sinne der Verpackungsverordnung mit entsprechender KennzeichnungDer Lieferant ist verpflichtet, die gesamte Verpackung der Lieferung am Lieferort auf seine Kosten während der üblichen Betriebszeiten, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Aufforderung hierzu unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verpackungsverordnung vom 01.12.1991 in der jeweils geltenden Fassung zurückzunehmen.
Die vorstehenden Verpflichtungen gelten sinngemäß auch bei sonstigen Abfall- und Reststoffen, die durch Herstellung oder Lieferung anfallen.
- 5.5 Alle Lieferungen erfolgen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus bzw. frei Bestimmungsadresse einschl. Verpackung und aller sonstigen Kosten einschl. Zölle, Frachten, Transportversicherungsprämien etc. Ist im Einzelfall unfreie Lieferung vereinbart, hat der Lieferant die billigste Versandart zu wählen. Er darf eine Transportversicherung nur aufgrund unserer ausdrücklichen Weisung abschließen.

6. Gefahrtragung

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen der Ware bei uns bzw. am Bestimmungsort; dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart ist oder wenn wir den Versand auf eigene Rechnung vornehmen.

7. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge

- 7.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Modelle, Werkzeuge (darunter sind alle Arten von Stanz- und Schnittwerkzeugen, Spritzgußformen, Druckgußformen, Preßformen, Kokillen, Modelle und Gesenke zu verstehen) und andere Fertigungshilfsmittel, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Vertragsbeendigung oder sonstiger Erledigung des Auftrages oder im Falle des Verzuges des Lieferanten unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zurückzugeben.
- 7.2 Werkzeuge, für die wir vereinbarungsgemäß Werkzeugkosten zahlen, gehen mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge unentgeltlich für uns verwahrt. Werkzeug-

ge sind nach Vertragsbeendigung, nach sonstiger Erledigung des Auftrages oder im Falle des Verzuges des Lieferanten unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes an uns zurückzugeben.

Bei jederzeit möglichem vorzeitigem Abzug von Werkzeugen sind wir verpflichtet, dem Lieferanten denjenigen Teil der vereinbarten Werkzeugkosten (zu marktüblichen Konditionen abgezinst) zu vergüten, der zum Zeitpunkt des Abzuges noch nicht bezahlt oder noch nicht durch im Einzelfall vereinbarte Preisaufschläge je geliefertem Teil amortisiert ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten aus diesem Anspruch nicht zu.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge gem. Abs. 1 oder Abs. 2 auf seine Kosten instandzuhalten, instandzusetzen und bei Werkzeugen gem. Abs. 2 während der vereinbarten Standzeit im Bedarfsfall zu erneuern; für erneuerte Werkzeuge gilt Abs. 7.2 entsprechend.

7.4 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel gem. 7.1 an Dritte weiterzugeben oder für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

8. Gewerbliche Schutzrechte Dritter und Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass Patente und sonstige Schutzrechte Dritter durch die von ihm gelieferten Waren nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns und ggf. unsere Abnehmer bei etwaiger Inanspruchnahme Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die angemessenen Rechtsverfolgungskosten.

8.2 Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme aus nationaler oder internationaler Produkthaftung freizustellen, soweit er für den die Produkthaftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

9.1 Außer bei einem Verbrauchsgüterkauf, auf den die gesetzlichen Regelungen anzuwenden sind, gelten folgende Regelungen:

9.2 Der Liefergegenstand muss bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit besitzen und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. Dazu muss er in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes gehören auch Eigenschaften, die wir nach den öffentlichen Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers oder seines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten können. Der Liefergegenstand muss ferner im Einklang mit den jeweilig gültigen VDE, Unfallverhütungs- und sonstigen einschlägigen Sicherheitsvorschriften stehen.

9.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) stehen uns unverkürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Hierbei ist der Lieferant verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, so insbesondere wenn die Nachbesserung durch den Lieferanten zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden nicht abgewartet werden kann.

9.5 Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache, bei Arbeiten an Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme. Abweichend hiervon verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.

10. Bauaufträge

10.1 Als vertragliche Grundlage für Bauarbeiten und Bauleistungen i.S. § 1 der VDE Teil A (Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen DIN 1960 neueste Fassung) gelten in folgender Rangfolge:

- a) Die individuellen Vertragsbestimmungen in Verbindung mit dem Leistungsverzeichnis,
- b) unsere Allgemeinen Bauleistungsbedingungen;
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VDE Teil B, neueste Fassung),
- d) die Allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften (VDE Teil V)
- e) die gesetzlichen Bestimmungen

10.2 Material, das wir zur Durchführung von Bauaufträgen oder sonstigen Werkverträgen beistellen, bleibt unser Eigentum. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden und ist vom Lieferanten auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

10.3 Im übrigen gelten bei der Durchführung von Bauaufträgen die Sicherheitsvorschriften gem. Abschnitt 11.

11. Werkverträge

Für die Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstigen Werkleistungen und Dienstleistungen gilt zusätzlich folgendes

a) Die Berechnung derartiger Leistungen wird von uns nur dann anerkannt, wenn sie auf unserem Formular „Leistungsnachweis“ ordnungsgemäß verzeichnet und von beiden Seiten abgezeichnet worden sind (vgl. unser Merkblatt zum Leistungsnachweis als Anhang zu diesen Bedingungen)

b) Der Lieferant hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft, die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer (Vds) zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird uns von allen Schadenersatzansprüchen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten freistellen, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.

Bei Montagen und sonstigen Arbeiten sind die HOPPECKE - Bestimmungen „Arbeitsschutzaufgaben“ bei der Durchführung unseres Auftrages zu beachten, die wir dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung stellen. Das gleiche gilt für die HOPPECKE Brandschutzordnung.

c) Der Lieferant und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen haften wir nicht.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort.

12.2 Gerichtsstand für alle aus den Bestellungen und Lieferungen folgenden Rechtsstreitigkeiten ist Brilon, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir können den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Wiener Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Wir speichern personenbezogene Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mittels elektronischer Datenverarbeitung.